

6. 6. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes bilden Lebensversicherungsverträge (auf Kapital oder Rente), die zum inländischen Bestand einer in Österreich zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsunternehmung gehört haben und von dieser wegen Einziehung oder Verfalls auf Grund von in Österreich aufgehobenen rechtsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Rechtsüberleitungsgesetz) oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen bereits durch Leistung an das Deutsche Reich erfüllt worden sind.

(2) Ob ein Versicherungsvertrag zum inländischen Versicherungsbestand einer Versicherungsunternehmung gehört, ist nach den Artikeln I und II des Versicherungswiederaufbaugesetzes (Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185) zu beurteilen.

§ 2. (1) Personen, denen — bei Außerachtlassung der an das Deutsche Reich geleisteten derartigen Zahlungen — Ansprüche auf Grund eines in § 1 genannten Versicherungsvertrages zustünden (Bezugsberechtigte), werden gegen die Versicherungsunternehmungen Ansprüche auf Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß sie allfällige Ansprüche, die ihnen aus dem Versicherungsvertrag auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen, bis zur Höhe der ihnen nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen an die Republik Österreich übertragen.

§ 3. (1) Bezugsberechtigte (§ 2) haben ihre Ansprüche bei sonstigem Ausschluss spätestens am 30. Juni 1959 bei der Versicherungsunternehmung schriftlich anzumelden.

(2) Die Versicherungsunternehmung hat die Anmeldungen längstens binnen sechs Monaten nach Einlangen mit einer Darstellung des Sachverhaltes der Finanzlandesdirektion, in deren

Amtsbereich der Sitz der Versicherungsunternehmung gelegen ist, zu übermitteln, sowie dieser auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.

(3) Die Finanzlandesdirektion hat eine Äußerung darüber abzugeben, ob Tatsachen der im § 1 genannten Art auf den in Frage kommenden Versicherungsvertrag zutreffen; glaubt sie, dies verneinen zu müssen, so bedarf die Äußerung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen. Eine Abschrift der Äußerung ist dem Anmelder zuzustellen.

§ 4. (1) Bei Ermittlung der Leistung nach § 2 Absatz 1 ist von der sich aus dem Inhalt des Versicherungsvertrages ergebenden Versicherungsleistung auszugehen; war in dem Zeitpunkt, bis zu dem die Prämien tatsächlich bezahlt worden sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, so gilt für die Ermittlung der Leistung die Versicherung als auf Grund des tatsächlichen Prämienzahlungsstandes in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 ermittelte Leistung ist Artikel III des Versicherungswiederaufbaugesetzes anzuwenden.

(3) An Stelle noch nicht fälliger Leistungen gemäß Absatz 2 kann eine Barabläse in der Höhe der entsprechenden geschäftsplanmäßigen Prämienreserve verlangt werden.

§ 5. (1) Die Leistung der Versicherungsunternehmung gemäß § 4 wird nach Ablauf eines Monats fällig, nachdem die Äußerung der Finanzlandesdirektion (§ 3 Absatz 3) bei der Versicherungsunternehmung eingelangt ist und die nötigen Erhebungen abgeschlossen worden sind.

(2) Gerät die Versicherungsunternehmung mit der Zahlung in Verzug, so sind die Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom Tage ihrer Fälligkeit an zu verzinsen.

§ 6. (1) Den Versicherungsunternehmungen werden auf Antrag die von ihnen im Ausmaß des § 4 erbrachten Leistungen vom Bund vergütet.

(2) Der Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen wird drei Monate nach dem Tage fällig, an dem er beim Bundesministerium für Finanzen mit allen zu seiner Überprüfung erforderlichen Unterlagen angemeldet worden ist.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeiner Teil.

Das Versicherungswiederaufbaugesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185, stellt eine umfassende und endgültige Regelung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen, insbesondere aus Lebens- und Rentenversicherungen dar, die vor Kriegsende abgeschlossen worden sind. Zur Förderung des Versicherungsgedankens und aus sozialen Erwägungen hat sich der Bund hierbei zu beträchtlichen finanziellen Opfern bereitgefunden.

Naturgemäß konnte die Regelung nur Versicherungsverträge umfassen, aus denen noch offene Forderungen abgeleitet werden konnten, also nicht solche, die von den Versicherungsunternehmen bereits vor Kriegsende voll erfüllt worden sind.

Das Deutsche Reich hat nun während der Besetzung Österreichs Lebensversicherungspolizzen auf Grund nunmehr in Österreich aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften oder auch bloß durch verwaltungsrechtliche Verfügungen eingezogen. Die durch diese Verfügungen des Deutschen Reiches betroffenen Versicherungsunternehmen waren in diesen Fällen gezwungen, Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen an das Deutsche Reich zu erbringen, anstatt an die Anspruchsberechtigten. Diesen ist sohin — obwohl die Versicherungsunternehmen ihre finanziellen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag auf Grund damaliger gesetzlicher Vorschriften erfüllt hat — diese Leistung der Versicherungsunternehmung nicht zugute gekommen.

Es wird nun einerseits von den betroffenen Versicherungsnehmern (Bezugsberechtigten) als Härte empfunden, daß sie auf diese Weise Versicherungsleistungen verloren haben, und andererseits widerspricht dies auch dem Ziel des Versicherungswiederaufbaugesetzes, den durch die Kriegereignisse schwer beeinträchtigten Versicherungsgedanken zu fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nunmehr die Möglichkeit schaffen, daß die Versicherungsunternehmen, obwohl sie die hier in Betracht kommenden Versicherungsverträge bereits einmal an das Deutsche Reich erfüllt haben, noch-

mals eine entsprechende Leistung an die Bezugsberechtigten erbringen.

Da die in Betracht kommenden Verträge, vom Standpunkte der Versicherungsunternehmen aus gesehen, rechtlich bereits erfüllt wurden und daher von ihnen mit Recht als erloschen betrachtet werden konnten, hat das Versicherungswiederaufbaugesetz für die nochmalige Erfüllung dieser Verträge an die Anspruchsberechtigten keine finanzielle Deckung für die betroffenen Versicherungsunternehmen vorgesehen. Um die angestrebte Billigkeitsregelung zu ermöglichen, muß der auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderliche finanzielle Mehraufwand aus Bundesmitteln getragen werden.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1:

§ 1 beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf Lebensversicherungsverträge, die dem inländischen Bestand einer in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung angehört haben, und zwar nur auf solche, die auf Grund der angeführten Maßnahmen an das Deutsche Reich erfüllt wurden.

Auf Versicherungsverträge, bei denen vertragliche Leistungen mittelbar oder unmittelbar den Anspruchsberechtigten zugute gekommen sind — insbesondere wenn die Leistungen auf Grund persönlicher Verfügungen der Anspruchsberechtigten erbracht wurden — ist das Gesetz nicht anwendbar.

Zu § 2:

§ 2 stellt grundsätzlich fest, daß den Bezugsberechtigten gegenüber den Versicherungsunternehmen ein Rechtsanspruch auf die im Gesetz vorgesehenen Leistungen zusteht.

Um ungerechtfertigte Bereicherungen durch doppelte Befriedigung der Ansprüche zu vermeiden, wird die in Abs. 2 enthaltene Zession verlangt.

Zu § 3:

In Abs. 1 wird eine Fallfrist festgesetzt, innerhalb derer die Anmeldung zu erfolgen hat.

Diese Frist dient einerseits dem Grundsatz der Rechtssicherheit und ist andererseits auch deshalb notwendig, damit sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für den Bund ein Zeitpunkt feststeht, zu dem ein endgültiger Überblick über die notwendigen finanziellen Mittel möglichst ist.

Abs. 2 setzt den Versicherungsunternehmen eine Frist für die Bearbeitung der Anträge, um ein ungerechtfertigtes Hinauszögern der Entscheidung über den Antrag und damit der Leistung im Interesse der Anspruchsberechtigten zu vermeiden.

Gemäß Abs. 3 haben die zuständigen Finanzlandesdirektionen eine Äußerung über die Frage abzugeben, ob die in § 1 umschriebenen Tatsachen im einzelnen Falle vorliegen oder nicht. Diese Regelung ist ähnlich der in § 5 Abs. 3 zweiter Satz der Verordnung über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1953, gehalten.

Die Finanzlandesdirektionen sind vor allem deswegen die geeigneten Stellen für die Abgabe dieser Äußerungen, weil bei ihnen in der Regel die seinerzeitigen Akten des Oberfinanzpräsidenten sowie sonstige für die Beurteilung des Sachverhaltes zweckdienliche Akten erliegen.

Zu § 4:

Bei Ermittlung der einzelnen Leistung ist vom Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit

dem Versicherungsvertragsgesetz auszugehen; hiebei sind — wie bei allen anderen in Österreich erfüllbaren Versicherungsverträgen — die Kürzungen gemäß Artikel III des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, vorzunehmen.

Zu § 5:

§ 5 bestimmt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung der Versicherungsunternehmen und damit auch den Beginn allfälliger Verzugszinsen. Dieser Paragraph dient, ebenso wie § 3 Abs. 2, den Interessen der Anspruchsberechtigten. Der Zeitpunkt des Abschlusses der nötigen Erhebungen kann naturgemäß im Einzelfall verschieden sein, weil sich Art und Umfang der Erhebungen durch die besondere Lage des Falles ergeben. Die Frage, ob die vorgenommenen Erhebungen nötig waren oder nicht, hat im Streitfalle das zuständige Gericht zu beurteilen. Bei Erfüllung der Leistung ist nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vorzugehen.

Zu § 6:

§ 6 schafft in Abs. 1 den Rechtsanspruch der Versicherungsunternehmen auf Vergütung der von ihnen erbrachten Leistungen durch den Bund und setzt in Abs. 2 den Zeitpunkt der Fälligkeit dieses Anspruches fest.

Zu § 7:

§ 7 enthält die Vollzugsklausel.